

# FAX-Deckblatt

<b>Adressat</b>	<b>Absender</b>
An Frau Susana Fernandez de Liger Espinosa	Von Kerstin Simon
<b>Firma</b> Landtag Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf	<b>Firma</b> Kreishandwerkerschaft Paderborn Waldenburger Str. 19 33098 Paderborn
<b>Faxnummer</b> 0211/884-3002	<b>Fax</b> 35251 / 700-106
<b>Telefonnummer</b> 0211/884-0	<b>Telefon</b> 05251 / 700-102
<b>Seiten</b> 10	<b>Datum</b> 28.10.2002

## Überlegungen zum Bestattungsgesetz der Bildhauer- und Steinmetzzinnung Paderborn

Paderborn, 28. Oktober 2002/ks

Sehr geehrte Frau Fernandez,

anliegend erhalten Sie unsere Überlegungen zum Bestattungsgesetz NRW noch einmal per Fax mit der Bitte um Weitergabe an die Abgeordneten.

Vielen Dank für Ihr Mühe!

Mit freundlichen Grüßen  
Kreishandwerkerschaft Paderborn

*Kerstin Simon*  
Kerstin Simon





# Entwurf des neuen Bestattungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen

Gedanken und Fragen zum Thema  
Tod, Trauer, Gedenken aus Sicht  
der Angehörigen und Freunde

## **Wir freuen uns über den Versuch einer übergreifenden Regelung in einem einheitlichen Gesetz.**

- Das Thema 'Friedhofskultur' berührt unseren Berufsstand seit Jahrtausenden.
- Daher haben wir uns als Kulturschaffende im Brennpunkt dieser Problematik selbstverständlich eine Meinung zu dem geplanten Bestattungsgesetz gebildet.
- Nach intensiver Beschäftigung mit dem Entwurf des neuen Gesetzes möchten wir einige uns wichtige Punkte näher beleuchten. In vielen Stellungnahmen und Analysen wird das Gesetz Paragraph für Paragraph hinterfragt. Wir möchten themenbezogen einige mögliche Auswirkungen beschreiben.

# Private Friedhöfe

- Wissen wir wirklich, wie ein privater Friedhof nach 10 Jahren Profitmaximierung aussieht?
- Was passiert mit den oft beschworenen 'grünen Lungen' unserer Städte nach dem Verkauf kommunaler Friedhöfe?
- Wird es feste Geschäftszeiten geben, Kleiderordnung, Mittagspause, Schranken ab 17:00 oder gar Eintrittskarten für prominente Bereiche?
- Ist allen bewußt, daß sich der Unternehmer bereits mit der ersten Bestattung auf 30 Jahre seriösen Betrieb festlegt?
- Was geschieht bei einem Konkurs des Investors?
- Kommt es bei einer möglichen Monopolisierung aller Leistungen an einem Standort nicht zu einem Verlust des Wettbewerbs (All-Inclusive-Entsorgung)?
- Konkurrieren dann mehrere Friedhöfe untereinander um die zahlungskräftigsten Kunden?

## Menschenwürde

- Ist es menschenwürdig, daß, wenn der Sargzwang aufgehoben wird, die Sozialämter aus Kostengründen Bestattungen im `Leichensack` evtl. gegen den Willen der Verstorbenen verfügen können?
- Ist es menschenwürdig, daß das Verstreuen der Totenasche lediglich `bodennutzungsrechtlichen Vorschriften` entsprechen muß ?
- Ist es menschenwürdig, daß bei der zeitlich begrenzten Aufbewahrung der Asche zu Hause die endgültige Bestattung nicht geregelt ist?
- Ist es menschenwürdig, daß Ihre Totenasche beim zweiten Umzug der Kinder verloren gehen kann?

# Trauerarbeit

- Stellen Sie sich vor, ein städtischer Angestellter kontrolliert in Ihren Wohnräumen die würdevolle Aufbewahrung der Urne Ihrer Mutter in regelmäßigen Abständen!
- Stellen Sie sich vor, die Urne Ihres Vaters steht bei einem Mitglied der Familie, mit dem Sie im Streit leben!
- Stellen Sie sich vor, Sie müssen jeden Besuch anmelden, oder er wird Ihnen gar verwehrt!
- Stellen Sie sich vor, zu Ihnen kommen regelmäßig einige Verwandte, um an der Urne im Wohnzimmer zu trauern und Blumen abzugeben!

Angehörige und Freunde müssten mit den neuen Regeln leben.

Wir wissen aus unserer täglichen Erfahrung, daß die Angehörigen und Freunde einen festen, jederzeit zugänglichen Ort der Trauer benötigen, um auf individuelle Weise dem Verlust zu begegnen.

Wie schon bei der oft vorschnellen und im nachhinein bedauerten Entscheidung für eine anonyme Bestattung werden viele Hinterbliebene reflexartig auf die Begriffe `liberal` und `günstig` reagieren, ohne nachvollziehen zu können, auf was sie sich wirklich einlassen.

Aus den geplanten Änderungen entstehen zwangsläufig erhebliche Mindereinnahmen für die kommunalen Haushalte. Diese dürfen keinesfalls bei den traditionellen Bestattungsriten refinanziert werden.

Die in Jahrhunderten gewachsene Friedhofskultur ist ein hohes gesellschaftliches Gut, an dem nur sehr vorsichtig herumexperimentiert werden sollte. Liberalität und Bürgernähe schreibt sich jeder gern auf die Fahne, erst recht, wenn es vermeintlich billig zu machen ist. Einen solch zentralen Punkt der Daseinsfürsorge dürfen die Kommunen jedoch keinesfalls leichtfertig modischen Strömungen opfern.

Wichtig ist vor allem eine umfassende Information der Trauernden, damit sie sich bewußt und mündig für eine Bestattungsform entscheiden können.

Wir wünschen uns dringend eine Berücksichtigung der oben genannten möglichen Auswirkungen im neuen Bestattungsgesetz für Nordrhein-Westfalen.

Bildhauer- und Steinmetzinnung Paderborn, Waldenburger Str. 19 · D-33099 Paderborn

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ministerpräsident Wolfgang Clement  
Stadttor 1

D-40219 Düsseldorf

**Neues Bestattungsgesetz NRW**  
Paderborn, 18. September 2002/ks

Ihr Ansprechpartner:

**Michael H. Lutter**  
05251 / 700-101  
lutter@s-b-h.de

Sehr geehrter Herr Clement,

nachdem der Entwurf des neuen Gesetzes einige Zeit einzusehen war und in der Innung diskutiert werden konnte, möchten wir uns vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung für die Friedhofskultur unseres Landes dazu äußern.

Generell ist es erfreulich, dass zentrale Aspekte der Daseinsfürsorge, zu denen auch der Umgang mit einem Toten zählt, zukünftig in einem einheitlichen Gesetz geregelt werden, dessen Entwurf allerdings hoffentlich noch im Wandel ist. Neben den aktuell geführten juristischen (kriminaltechnische Aspekte) und philosophischen (Wandel der Gesellschaft) Diskussionen hilft vielleicht auch ein unverstellter Blick des Praktikers.

Beim Studium des Entwurfes erscheinen uns einige Punkte kritisch oder klärungsbedürftig, die wir, dem Gesetzestext folgend, kurz ansprechen wollen:

#### **§ 1 Friedhöfe**

Bei einer möglichen Privatisierung werden die damit verbundenen Gefahren nicht ausreichend beschrieben. Bei nüchterner Betrachtung werden finanziell bestens ausgestattete Organisationen entsprechend Gewerke (z.B. Bestatter) den Kommunen diese 'leidige Last' gerne abnehmen und vielerorts eine 'All inclusive-Entsorgung' anbieten. Die solchen Strukturen eigene straffe Gewinnmaximierung sowie die Reduzierung der Interessen vieler auf die Interessen weniger sind sicherlich keine erfreuliche Aussicht.

#### **§ 4 Satzungen**

Das neue Gesetz sollte endlich dazu genutzt werden, die vielen jahrzehntealten Satzungen moderner Rechtsprechung anzupassen. Die Grenzen einer solchen Ordnung sind allein Friedhofszweck, allgemeines Verhältnismäßigkeitsprinzip und behördliches Willkürverbot. Seitenlange Exkurse über Dinge wie z. B. die Schriftfarbe scheinen uns übertrieben, wenn gleichzeitig fast nichts über die standsichere Gründung ausgesagt wird.

Bei sogenannter 2-Felder-Wirtschaft müssen die Bereiche für die 'kreativ gestalteten' Denkmale in gleicher Menge und Güte angeboten werden wie für konventionelle Steine, damit diese Regelung rechtssicher ist.

2. Seite

Paderborn, 18. September 2002

#### **§ 7 Totenwürde**

Bestattungen unter Berücksichtigung weltanschaulicher Gebräuche/Empfindungen dürfen keinesfalls zu einem Verdrängen z. B. christlicher Symbole/Riten auf kommunalen Friedhöfen führen. So gibt es den Standpunkt, dass es für Muslime beim gemeinschaftlichen öffentlichen Gebet nicht tragbar sei, wenn christliche Symbole und Bilder vorhanden sind.

Bei Wegfall des 'Sargzwanges' muss unbedingt verhindert werden, dass z. B. Sozialhilfeempfänger aufgrund finanzieller Überlegungen der Sozialämter im Leichensack bestattet werden.

#### **§ 14 Erdbestattung**

Es muss sichergestellt werden, dass die Möglichkeit der Körperbestattung außerhalb des Friedhofs eine Ausnahme bleibt. Hier fehlen klare Aussagen und Regelungen.

#### **§ 15 Feuerbestattung**

Die Möglichkeit der Aufbewahrung der Urne in privaten Räumen/Gärten scheint uns sehr problematisch. Die geforderte Kontrolle der Totenwürde durch den Friedhofsträger ist praktisch nicht durchführbar und die Modalitäten der endgültigen Beisetzung auf einem Friedhof sind schlicht nicht erwähnt.

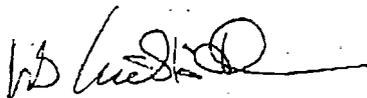
Die Möglichkeit der Verstreuung der Asche außerhalb eines Friedhofs lediglich unter Beachtung bodennutzungsrechtlicher Belange ist geradezu abenteuerlich.

Insgesamt scheint uns der Gesetzesentwurf schlicht 'nicht zu Ende gedacht', hier müssen dringend noch Hausaufgaben gemacht werden. Realistisch betrachtet, werden viele Angehörige die angestrebte Liberalisierung zur Kosteneinsparung bei der 'Entsorgung' nutzen. Dies darf keinesfalls dazu führen, dass die Friedhofsträger die entgangenen Einnahmen bei den traditionellen Bestattungen refinanzieren.

Die in Jahrhunderten gewachsene Friedhofskultur ist ein hohes gesellschaftliches Gut, an dem nur sehr vorsichtig herumexperimentiert werden sollte. Liberalität und Bürgernähe schreibt sich jeder gern auf die Fahne, erst recht, wenn es vermeintlich billig zu machen ist. Einen solch zentralen Punkt der Daseinsfürsorge dürfen die Kommunen jedoch keinesfalls leichtfertig modischen Strömungen opfern.

Mit freundlichen Grüßen

Bildhauer- und Steinmetzinnung Paderborn



Hans-Bernhard Vielstädte  
Obermeister

Michael H. Lutter

Kopien:

An alle Mitglieder des Landtages in Ostwestfalen-Lippe